



Gartenordnung
für Kleingärten
in der Stadt Viersen

Vorwort:

Die Viersener Kleingärten sind Teil des öffentlichen Grüns der Stadt und erfreuen sich seit vielen Jahren großer Beliebtheit. Die Errichtung, der Ausbau und die Unterhaltung der Kleingartenanlagen erfolgt mit finanziellen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Viersen.

Die Bewirtschaftung eines Kleingartens ermöglicht gesundes, aromatisches Obst und Gemüse, würzige Kräuter und wunderschöne Blumenbeete. Sie bietet darüber hinaus die Möglichkeit, einer naturverbundenen Freizeitbeschäftigung nachzugehen und einen Erholungsort für sich, die Familie und Freunde zu schaffen. Die Teilnahme am Gemeinschaftsleben der Anlage bietet Gelegenheit zu interessanten und belebenden Gedankenaustauschen.

Auch im Kleingartenwesen muss sichergestellt sein, dass eine Ordnung vorhanden ist, die deutlich macht, nach welchen Regeln der einzelne Kleingärtner seinen Pflichten nachzukommen hat. Alle Gärten sind nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen. Die Pflege und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen einschließlich des öffentlichen Grüns gehören dazu. Kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme aller Einzelgärtner einer Kleingartenanlage sollten selbstverständlich sein. Zu diesem Zweck hat der Stadtverband der Kleingärtner e.V. Viersen eine neue dem geänderten Freizeitverhalten der Kleingärtner angepasste Gartenordnung erlassen, die zugleich wesentlicher Teil des Pachtvertrages ist (vgl. § 3 des Unterpachtvertrages für Dauerkleingärten).

Vorsorglich muss aber auch auf mögliche Folgen von Verstößen gegen die Gartenordnung hingewiesen werden. Entsprechend der Regelung des § 5 des Unterpachtvertrages sind der einzelne Kleingärtnerverein als Verpächter und der Stadtverband berechtigt, bei Verstößen gegen die Gartenordnung die Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so sind der Verpächter und der Stadtverband berechtigt, unzulässige Baulichkeiten und Anpflanzungen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass bei einem Pächterwechsel die Weitergabe des Gartens bei Beendigung des Pachtverhältnisses an einen Nachfolgepächter im Regelfall aufgrund einer durchgeführten Wertermittlung erfolgt. Nach den Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes müssen dabei nicht alle erlaubten und/oder genehmigten Einrichtungen vom Nachpächter übernommen werden. Hier besteht ein Mitnahmerecht für den Vorpächter.

Diese Gartenordnung tritt mit Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes der Kleingärtner Viersen e.V. und nach Zustimmung durch die Stadt Viersen in Kraft. In Einzelfällen abweichende genehmigt bestehende Baulichkeiten und Anpflanzungen haben bis zum nächsten Pächterwechsel Bestandsschutz.

Viersen, im August 2006

Gerd Dousen
Vorsitzender

Ulrich Hiepen
Stellvertretende Vorsitzende

1.0 Bauliche Anlagen

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im allgemeinen die Gartenlaube. Bauliche Anlagen sind aber auch alle mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

Sämtliche baulichen Anlagen dürfen –ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften- in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung errichtet oder verändert werden, es sei denn, die Errichtung ist in dieser Gartenordnung ausdrücklich allgemein erlaubt.

Anträge sind grundsätzlich beim Stadtverband einzureichen.

1.1 Gartenlaube

Für den Laubenbau setzen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). § 3 Absatz 2 verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit Abmaßen von höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz fest.

Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen, die Beschaffenheit nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind Unterkellerung, Abwasseranschluss sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet. Der Gesetzgeber will mit dieser Begrenzung einer Entwicklung zu Wochenendhausgebieten vorbeugen

Die maximale Gebäudehöhe darf gemessen von der Bodenplatte bis zum Giebelfirst maximal 3,70 m betragen, ein angemessener Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 40 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Gesamtfläche hinzugerechnet. Der Geräteraum ist Bestandteil des Laubenkörpers und sollte mit einem separaten Eingang (Außentüre) versehen sein.

Empfohlen wird die Errichtung einer der von der Stadt Viersen festgelegten Laubentypen mit vorschriftsmäßiger Statik. Ob ein anderer Laubentyp genehmigt werden kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wird ein anderer Laubentyp gewünscht, ist vom Bau-

herrn ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertiglauben und für nachträgliche Änderungen am Laubenkörper.

1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften

Nach der Landesbauordnung NRW vom 01.03.2000 sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem BKleingG von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfreie Vorhaben. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften im Bereich des Eigentümers sind aber zwingend einzuhalten. So kann es z.B. sein, dass planungsrechtlich ein Bebauungsplan nur eine maximale Laubengröße von 15 qm zulässt.

1.3 Genehmigung Laubenbau

Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube darf nur nach Genehmigung durch den Verpächter vorgenommen werden.

Genehmigungsverfahren:

- Der Bauherr stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters erlaubt.
- Der Stadtverband legt im Regelfall in den vorgelegten Plänen den Standort der Laube auf der Parzelle fest oder vereinbart mit dem Bauherrn und der Stadt im Einzelfall einen Orts-termin zur Festlegung des Standortes der Laube auf der Parzelle.
- Die Überwachung erfolgt bei Fertigbauweise nach der Aufstellung, bei Selbstbauweise erfolgt eine Abnahme des Fundamentes sowie eine Endabnahme.

Vorhandene bauliche Anlagen die den Bestimmungen nicht entsprechen, müssen bei Pächterwechsel auf die genehmigten Werte zurückgebaut werden.

1.4 Sonstige bauliche Anlagen

Das BKleingG nennt keine ausdrücklichen Beispiele für die gesetzliche Regelung (vgl. hierzu 1.0). Unter den Begriff sonstige bauliche Anlagen in Kleingärten fallen in der Regel Gewächshäuser, Grillkamine, Pergolen und Spielgeräte, die mit dem Boden verbunden sind. Zu den sonstigen baulichen Anlagen wird festgelegt:

1.4.1 Antennen

- Antennen für Fernseh-, Radio- und Funkempfang dürfen im Kleingarten nicht fest montiert werden.

1.4.2 Brunnenbecken

Je Garten ein Brunnenbecken mit Dach nach altem Vorbild, einem Durchmesser von höchstens 1,20 m und einer Höhe von höchstens 1,80 m sind allgemein erlaubt und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.

1.4.3 Einfriedungen

- Einfriedigungen sind nicht zwingend vorgeschrieben, etwaige Innenzäune sowie Hecken zwischen zwei Kleingärten dürfen nicht höher als 80 cm sein.
- Siehe hierzu auch 3.1.3 Hecken.

1.4.4 Frühbeete / Tomatenschutzdächer

- Frühbeete mit einer Größe von max. 4 x 1,5 m und einer Höhe von 50 cm sind allgemein erlaubt und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.
- Ein Tomatenschutzdach (das ist eine nur während der Vegetationsperiode aufgestellte Vorrichtung zum Schutz der Tomaten vor Regen, das zumindest auf einer Seite offen sein muss) in Leichtbauweise mit max. 4,00 m Länge, 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite ist allgemein erlaubt und bedarf keiner gesonderten Genehmigung.

1.4.5 Gerätehäuser, Geräteboxen

- Gerätehäuser dürfen als zusätzliche Baukörper nicht errichtet werden.
- Geräteboxen aus Holz oder Metall bis zu einer Länge von max. 2,00 m, einer Breite von 1,00 m und einer Höhe von 0,80 m in Anbindung an die Gartenlaube sind allgemein erlaubt und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.

1.4.6 Gewächshäuser

- Handelsübliche Gewächshäuser in Fertigbauweise aus Glas, Doppelstegplatten, Plexiglas oder Folien dienen der kleingärtnerischen Nutzung und können genehmigt werden. Sie dienen der Aufzucht von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein, die Gesamtfläche bei einer Gartengröße unter 320 qm max. 6 qm und bei einer Gartengröße von 320 qm oder mehr max. 8 qm nicht überschreiten, die Gesamthöhe maximal 2,40 m betragen.
- Betonfundamente sind, sofern nicht anders bestimmt, als Unterbau nicht gestattet.

1.4.7 Grillkamine

- Grillkamine aus Betonfertigteilen sind allgemein erlaubt. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sie dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden und sind bei Benutzung so aufzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

1.4.8 Hangbefestigungen

- Für Befestigungen zur Höhen- und Seitensicherung von Hängen ist die Genehmigung beim Verband einzuholen.

1.4.9 Kinderspielhäuser und Spielgeräte

- Das Aufstellen von Kinderspielhäusern und Spielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN Normen erlaubt.
- Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden.
- Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

1.4.10 Partyzelte

- Das temporäre Aufstellen von Partyzelten ist für höchstens drei Tage erlaubt. *In besonderen Fällen kann der Verein als Ausnahme das Aufstellen bis zu 10 Tagen gestatten.*

1.4.11 Pergolen und Rankgerüste

- Pergolen sind allgemein genehmigt, wenn
- die Gesamtfläche eine Größe von 15 lfdm nicht überschreitet
- die Pergola aus Holz errichtet wird
- die oberen Balken waagrecht liegen
- die Pergola nicht mit Baustoffen oder Planen abgedeckt wird.
- Rankgerüste aus Holz sind ebenfalls allgemein genehmigt. Sie sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

1.4.12 Schwimmbecken/Planschbecken

- Nur Planschbecken, die nicht mit dem Boden verbunden sind und höchstens 3 cbm Wasser fassen, sind gestattet.

1.4.13 Sichtschutz

- Ein Sicht- bzw. Windschutz im Bereich des Erholungsteils in Heckenform, insbesondere in Form einer Rankanpflanzung von maximal 1,60 m Höhe und 4,00 m Breite (vgl.

hierzu auch 3.1.3) mit maximalem Abstand von 4 m von der Laube ist allgemein erlaubt und bedarf keiner gesonderten Genehmigung. Der überdachte Freisitz darf nicht zugebaut werden.

- Massive Bretterzäune in Form einer waagerechten oder senkrechten Schalverarbeitung sind nicht gestattet.
- Aus Sicherheitsgründen ist die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.
- Ein Flechtzaun bis max. 1,50 m Höhe und 4,00 m Breite als Sichtschutz zwischen Kleingärten im Bereich des Erholungsteils ist mit Einwilligung des Gartennachbarn auf der Grenze, ansonsten mit 0,50 m Abstand erlaubt.

1.4.14 Teichanlagen

- Betonierte Wasserbecken sind unzulässig.
- Die Größe des Teiches / Biotops sollte der Gartengröße angepasst sein. Zierwasserteiche oder Biotope aus PVC Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm-/Tondichtung sind bis zu höchstens 5 % der gesamten Gartenfläche, maximal jedoch bis zu 12 qm und 1,20 m Tiefe allgemein genehmigt.

Die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

1.4.15 Überdachter Freisitz

Ein überdachter Freisitz muss in Anlehnung an die Laube errichtet werden. Die Gesamtgröße der Laube einschließlich überdachten Freisitzes darf 24 qm nicht überschreiten. Das Gerüst für die Überdachung muss aus Holz sein. Der Freisitz muss nach allen drei Seiten hin vollständig offen sein.

Die Überdachung soll aus Wellbitumen, Wellpolyester oder Dachpappe sein.

Die Errichtung des überdachten Freisitzes ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch den Stadtverband erteilt.

1.4.16 Wasserbehälter

Ein oberirdischer Wasserbehälter bis zu 1.000 Liter Volumen je Kleingarten ist allgemein erlaubt. Regentonnen nach normalen Maßen sind ebenfalls allgemein erlaubt.

Für vorstehend unter 1.4.1 bis 1.4.16 nicht aufgeführte bauliche Anlagen bedarf es in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung.

2.0 Ver- und Entsorgung

2.1 Versorgungseinrichtungen

2.1.1 Wasserversorgung

- Die Wasserversorgungsanlage ist schonend zu behandeln, Reparaturen an der Wasserleitung sind dem Vorstand des Kleingärtnervereins zu melden. Bei etwaigem Missbrauch ist der Kleingärtnerverein berechtigt, für das verursachende Mitglied die Benutzung der Wasserversorgungsanlage zu sperren.
- Das Anbinden der einzelnen Lauben an die Wasserversorgung ist untersagt.
- Während der Frostperiode wird die Wasserversorgungsanlage abgestellt. Der Pächter ist verpflichtet, seine Wasserleitung im Kleingarten einschließlich des Zwischenzählers während der Wintermonate vor Frostschäden zu schützen.
- Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten selbst nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, auf alle Garteninhaber anteilmäßig, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins, umgelegt. Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell auftretenden Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.
- Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage kann der Verein auf die Pächter umlegen, für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst auftreten, hat der Pächter aufzukommen.
- Regenwasser soll möglichst als Gießwasser im eigenen Garten wieder verwendet werden, die Versickerung nur über die belebte Bodenschicht erfolgen.

2.1.2 Stromversorgung

- Die Neueinrichtung eines Stromanschlusses bedarf der Genehmigung durch die Stadt Viersen als Grundstückseigentümer. Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.
- Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen ist der Vorstand des Kleingärtnervereins zu unterrichten.

- Für den Anschluss und die Entnahme kann der Kleingärtnerverein eine Stromordnung erarbeiten, die für jeden Verbraucher bindend ist.
- Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Stromverbrauchs werden gem. Beschluss des Kleingärtnervereins berechnet und in Rechnung gestellt.

2.2 Abwasserentsorgung

2.2.1 Toiletten

- Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien sind das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) sowie die örtlichen Vorschriften.
- Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund sowie die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube sind verboten.
- Chemie Toiletten sind generell zulässig; *sie sind* ordnungsgemäß (d.h. über die private Haustoilette) zu entleeren. Andere Entsorgungsmöglichkeiten sind in der Stadt Viersen nicht gestattet.

2.3 Flüssiggasanlagen

- Eine etwaige Gasanlage ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.
- Flüssigkeitsflaschen dürfen nur bis zu einer Größe von 11 kg aufgestellt werden, die Lagerung der Flaschen sollte außerhalb der Laube in dem hierfür vorgeschriebenen Behälter gelagert werden.
- Arbeitsrichtlinien sind bei den Flüssiggasvertreibern zu erfragen.

2.4 Abfallentsorgung

2.4.1 Pflanzliche Abfälle

- Jede (r) Kleingärtner/- in sollte, in seinem /ihrem Kleingarten einen Kompostplatz einrichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird. Durch eine zweckmäßi-

richtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird. Durch eine zweckmäßige Bepflanzung sollte ein Sichtschutz geschaffen werden.

- Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung des Landes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.
- Das Verbrennen von Gartenabfällen u. a. Materialien ist unzulässig.
- Vom Feuerbrand oder Monilia befallene Pflanzen sind fachgerecht zu entsorgen. Über einen etwaigen Befall mit Feuerbrand ist der für das Kleingartenwesen zuständige Sachbearbeiter der Stadt sofort zu informieren.

2.4.2 Sonstige Abfälle

- Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste, Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden.
- Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingartenpächter selbst verantwortlich.

3.0 Gartennutzung

3.1 Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten ist ein Garten, der dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung und zur Erholung dient. Eine kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten überwiegend durch gemischten Anbau von Gemüse, Obst, Beeren- und Zierpflanzen genutzt wird. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche oder nur überwiegende Nutzung als Ziergarten oder Erholungsteil sind unzulässig.

Die nicht erwerbsmäßige kleingärtnerische Nutzung

- umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder Familienangehörigen,

- ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt wurde.
- dient überwiegend der Selbstversorgung der gewonnenen Erzeugnisse.

Zur nicht erwerbsmäßigen Nutzung gehört auch

- die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen
- die Anlage von Rasenflächen und die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten wird empfohlen, eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) einzuhalten.

3.1.1 Pflanzung

- Laub-, Nadelbäume sowie Koniferen hindern aufgrund ihres Wachstums die kleingärtnerische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.
- Die auf dem Pachtgrundstück befindlichen Obstbäume gehören der Stadt Viersen als Grundstückseigentümer, die Entfernung der Obstbäume vom Pachtgrundstück ist verboten. *Ausnahmen regelt der Stadtverband in Absprache mit dem Verpächter. Die Lieferung einer ggf. notwendigen Ersatzbepflanzung von Obstbäumen obliegt der Stadt Viersen. Der Pächter selbst darf neue Obstbäume nur bei vorheriger Zustimmung durch die Stadt Viersen beschaffen.* Diese Obstbäume gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Stadt Viersen über.
- Walnussbäume und Süßkirschen behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig.
- Bei allen Pflanzaktionen und Schnitтарbeiten sind das Nachbarschaftsgesetz NRW, die Baumschutzsatzung der Stadt und die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes zu beachten.

3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Kernobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage sowie Steinobstbäume 1,50 m Grenzabstand

Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage	1,00 m Grenzabstand
Brombeersträucher	1,00 m Grenzabstand
Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m Grenzabstand
Stark wachsende Ziersträucher	1,00 m Grenzabstand
Alle übrigen Ziersträucher	0,50 m Grenzabstand

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

3.1.3 Hecken

- Hecken, innerhalb des Kleingartens sind nur als Sicht- und Windschutz im Laubenbereich mit höchstens 1,60 m Höhe und max. 4,00 m Breite und einem maximalen Abstand von 4 m von der *Laube* zulässig (vgl. hierzu 1.4.3). Rankanpflanzungen sind den Hecken soweit möglich vorzuziehen. Sonstige Hecken innerhalb des Kleingartens sind unzulässig.
- Hecken als Begrenzung der Gartenparzelle zum Außenbereich dürfen die Höhe von maximal 1,80 m, als Begrenzung der Gartenparzelle zum Weg der Kleingartenanlage die Höhe von maximal 1,25 m und als Begrenzung zwischen zwei Einzelgärten 0,80 m nicht überschreiten.
- Hecken aus Koniferen wie z.B. Thuja, Juniperus etc. sind nicht erlaubt.
- Nach dem Landschaftsgesetz des Landes NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfsbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Dies gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Auf den Vogelschutz ist dabei Rücksicht zu nehmen.

3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

- Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des Integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.

- Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden. Die kommunalen Vorschriften sind einzuhalten.
- Der Einsatz von *Unkrautvernichtern (Herbiziden)* ist in Kleingärten grundsätzlich verboten.

4.0 Bekanntmachungen

- 4.1.1. Jeder/Jede Kleingärtner/in ist verpflichtet die Aushänge des Vereins zu beachten.

4.1 Gemeinschaftsanlagen

- 4.2.1 Alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.
- 4.2.2 Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.2.3 Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden und sie zu ersetzen.

4.3 Gemeinschaftsarbeit

- 4.3.1 Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.
- 4.3.2 Zu Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter/innen herangezogen.
- 4.3.3 Der/die Pächter/in ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
- 4.3.4 Beteiligt sich der/die Pächter/in nicht an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins festgelegt wurde.

4.3.5 Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zulassen.

4.4 Gemeinschaftsleben

4.4.1 Der/die Kleingärtner/in und seine/Ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb sind vor allem verboten: lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, der Gebrauch von Schusswaffen, Lärmen sowie dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuschkentwicklungen sind zu tolerieren.

4.5 Öffnungszeiten

4.5.1 Grundsätzlich sind die Kleingartenanlagen für den öffentlichen Fußgängerverkehr tagsüber offen zu halten.

4.6 Rettungsfahrzeuge

4.6.1 Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.

4.7 Ruhezeiten

4.7.1 Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern/innen einzuhalten. Sofern in den einzelnen Anlagen keine weitergehenden Bestimmungen beschlossen werden, sind Ruhezeiten die Stunden von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage.

4.8 Tierhaltung

4.8.1 Tierhaltung ist im Kleingarten verboten. *Ausnahmen sind Bienenstöcke, die einer besonderen Genehmigung bedürfen.*

4.8.2 Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.

4.9 Veränderung von Anlagen und Einrichtungen

4.9.1 Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Zurückschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Pflegeschnitt der Gehölze vor den einzelnen Kleingärten.

4.10 Wegenutzung und Unterhaltung

4.10.1 Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten.

4.10.2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten, d.h. Säuberung von Unkraut und Verschmutzungen jeder Art. *In den Fällen, in denen kein oder nur ein Pächter an den Weg angrenzt, regelt der Kleingärtnerverein die Wegepflege.*

4.10.3 Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht. Das gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze, sowie der äußeren Einfriedung der Anlage.

4.11 Winterdienst

4.11.1 In Kleingartenanlagen entfällt der Winterdienst.

4.12 Wohnen im Garten

4.12.1 Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt.